

## **TOP 19:**

---

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen

COM(2014) 258 final

Drucksache: 200/14 und zu 200/14

Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf, das Funktionieren des Binnenmarktes für Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen im Hinblick auf die mit Gas verbundenen Sicherheitsrisiken und die Energieeffizienz sicherzustellen.

Die Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 soll durch eine Verordnung ersetzt werden, um eine einheitliche Durchführung des Rechtsrahmens in der EU zu gewährleisten. Diese Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen, die Gasverbrauchseinrichtungen erfüllen müssen, damit sie in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Sie gilt insbesondere für:

- Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von ggf. nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden;
- Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher;
- Ausrüstungen für Gasgeräte (Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen), die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen.

Der derzeitige Geltungsbereich der Richtlinie 2009/142/EG soll mit der vorgeschlagenen Verordnung nicht verändert werden, es sollen jedoch einige ihrer Bestimmungen klarer gefasst und aktualisiert werden. Außerdem ist eine Angleichung an die Bestimmungen über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Beschluss Nr. 768/2008/EG - NLF-Beschluss) vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Gasversorgungsbedingungen in ihrem Hoheitsgebiet, die Bereitstellung von Gasverbrauchseinrichtungen auf dem Markt und den Wirtschaftsakteuren auferlegte Verpflichtungen.

Das bisherige Konformitätsverfahren soll beibehalten, jedoch an den NLF-Beschluss angepasst werden.

Der Kommission soll die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Verordnung soll zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar sein, um den Betroffenen ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Anforderungen einzuräumen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 200/1/14** ersichtlich.